

EINWOHNERGEMEINDE SUMISWALD



Gemeinde Sumiswald
Fortschritt hat Tradition.

FEUERWEHRREGLEMENT 2014

Inhaltsverzeichnis

I.	Aufgaben der Feuerwehr	
Art. 1	Aufgaben	3
II.	Feuerwehrdienstpflicht	
	1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung	
Art. 2	Feuerwehrdienstpflicht	3
Art. 3	Persönliche Dienstleistung	3
Art. 4	Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe	3
Art. 5	Ärztliche Befunde	4
Art. 6	Weiterausbildung	4
Art. 7	Kader und Fachleute	4
Art. 8	Persönliche Ausrüstung	4
Art. 9	Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst	5
	2. Übungsdienst und Einsatz	
Art. 10	Übungsplan und –daten	5
Art. 11	Obligatorium und Entschuldigungen	5
Art. 12	Inanspruchnahme von Eigentum Dritter	6
Art. 13	Feuerwehrkommando	6
Art. 14	Einsatz des Sonderstützpunktes	6
III.	Betriebsfeuerwehren	
Art. 15	Betriebsfeuerwehren	6
IV.	Finanzierung	
Art. 16	Grundsatz	7
Art. 17	Finanzierung	7
Art. 18	Ersatzabgabe	7
Art. 19	Befreiung von der Ersatzabgabe	8
Art. 20	Gebühren	8
Art. 21	Einsatzkosten	9
Art. 22	Kosten für Nachbarhilfe	9
V.	Zuständigkeiten	
	1. Gemeinderat	
Art. 23	Aufgaben und Befugnisse	9
	2. Feuerwehrkommission; Fachausschuss Feuerwehr	
Art. 24	Aufgaben und Befugnisse	10
VI.	Straf- und Schlussbestimmungen	
Art. 25	Strafen	10
Art. 26	Aufhebung bisherigen Rechts	10
Art. 27	Inkrafttreten	10

Die in diesem Reglement aus Gründen der besseren Lesbarkeit gewählte männliche Schreibform gilt selbstverständlich für beide Geschlechter.
--

Die Gemeinde Sumiswald, gestützt auf Artikel 23 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20. Januar 1994 (FFG), beschliesst:

I. Aufgaben der Feuerwehr

Aufgaben

Art. 1

¹ Die Feuerwehr bekämpft in den Gemeinden Feuer-, Elementar- und andere Schadenereignisse gemäss Artikel 13 FFG.

² Sie ist nicht verpflichtet, weitergehende Aufgaben zu erfüllen.

II. Feuerwehrdienstpflicht

1. Dienstdauer, Einteilung, Ernennung, Ausrüstung und Befreiung

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 2

¹ Alle in den Gemeinden wohnhaften und im Steuerregister eingetragenen Frauen und Männer werden der Dienstpflicht unterstellt.

² Die Dienstpflicht beginnt am 1. Januar des Jahres, in dem das 20. Altersjahr erreicht wird und dauert bis zum 31. Dezember des Jahres, in dem das 50. Altersjahr vollendet wird.

³ Die Dienstpflicht kann durch den Gemeinderat auf Antrag der Feuerwehrkommission bis zum vollendeten 60. Altersjahr ausgedehnt werden.

⁴ Absolvierende der Fachkurse für die Jugendfeuerwehr können ab dem 19. Altersjahr Feuerwehrdienst leisten.

Persönliche Dienstleistung

Art. 3

¹ Der aktive Feuerwehrdienst ist persönlich zu leisten.

² Eine Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Feuerwehrdienstleistung oder Ersatzabgabe

Art. 4

¹ Niemand hat Anspruch darauf, in die Feuerwehr eingeteilt zu werden.

² Die Feuerwehrkommission bestimmt, ob Dienstpflichtige aktiven Feuerwehrdienst zu leisten oder eine Ersatzabgabe zu bezahlen haben.

³ Bei dieser Entscheidung sind die Bedürfnisse der Feuerwehr, die persönlichen und beruflichen Verhältnisse der Pflichtigen, deren Alter, Arbeits- und Wohnort sowie deren Zugehörigkeit zu anderen Einsatzdiensten gebührend zu berücksichtigen.

Ärztlicher Befund

Art. 5

¹ Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

² Personen, die wegen einer körperlichen oder geistigen Behinderung ein Gesuch um Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst stellen, weisen im Zweifelsfall ihre Dienstuntauglichkeit mit Arzteugnis nach.

Weiterausbildung

Art. 6

¹ Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden.

² Sie haben entsprechende Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Kader und Fachleute

Art. 7

¹ Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute werden auf unbestimmte Zeit ernannt.

² Sie bekleiden ihren Grad oder ihre Funktion bis zum Austritt aus der Dienstpflicht, bis ihre Ernennungsbehörde sie enthebt, auf Gesuch hin entlässt, sie befördert oder versetzt.

³ Vor Ablauf der Dienstpflicht von ihrem Grad oder ihrer Funktion enthobene oder aus zwingenden Gründen zurücktretende Offiziere, Unteroffiziere und Fachleute dürfen ohne ihre ausdrückliche Zustimmung nicht mehr zum aktiven Feuerwehrdienst herangezogen werden.

Persönliche Ausrüstung

Art. 8

¹ Die persönliche Ausrüstung sowie die Grad- und Funktionsabzeichen aller Feuerwehrangehörigen haben den schweizerischen und kantonalen Normen zu entsprechen.

² Kader, Fachleute und übrige Feuerwehrangehörige sind verpflichtet, die gefasste Ausrüstung und Bekleidung in gutem und sauberem Zustand zu halten.

³ Die persönliche Ausrüstung darf nur zu dienstlichen Zwecken verwendet werden.

Befreiung vom aktiven
Feuerwehrdienst

Art. 9

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- a) Personen, die amtliche Funktionen ausüben, die mit dem aktiven Feuerwehrdienst nicht vereinbar sind,
- b) Personen, die eine ganze Invalidenrente beziehen,
- c) auf Gesuch hin Personen, deren Behinderung sie bei der Leistung aktiven Feuerwehrdienstes wesentlich beeinträchtigt,
- d) auf Gesuch hin Personen, die im eigenen Haushalt lebende Kinder bis zur Beendigung der Volksschulpflicht oder Pflegebedürftige allein oder hauptverantwortlich zu betreuen haben,
- e) der Ehegatte, deren Ehepartner aktiven Feuerwehrdienst leistet. Kann die Gemeinde nicht genügend Feuerwehrdienstpflichtige rekrutieren, kann sie Eheleute, die nach dieser Bestimmung befreit sind, für höchstens fünf Jahre zum Feuerwehrdienst verpflichten,
- f) auf Gesuch hin Angehörige einer anerkannten Betriebsfeuerwehr.

2. Übungsdienst und Einsatz

Übungsplan und -daten

Art. 10

Der Übungsplan mit den Übungsdaten ist allen Dienstpflichtigen mindestens 30 Tage vor Beginn der Übungstätigkeit zuzustellen und zudem im Anzeiger zu publizieren.

Obligatorium und
Entschuldigungen

Art. 11

¹ Der Besuch der Übungen ist obligatorisch.

² Entschuldigungsgesuche sind dem Feuerwehrkommando einzureichen.

³ Als Entschuldigungsgründe gelten:

- a) Krankheit oder Unfall,
- b) schwere Erkrankung oder Todesfall in der Familie,
- c) Schwangerschaft,
- d) Militär-, Zivilschutz- und Zivildienst,
- e) zwingende Arbeitserledigung (bei unselbstständig Erwerbenden mit Bestätigung des Arbeitgebers und Selbstständigerwerbende mit schriftlicher Begründung).

⁴ Versäumte Übungen sind nachzuholen. Die von der Gebäudeversicherung geforderten Sollstunden müssen für die einzelnen Feuerwehrangehörigen erfüllt sein. Andernfalls findet das Verfahren über die Bussenregelung Anwendung.

Inanspruchnahme von
Eigentum Dritter

Art. 12

¹ Die Feuerwehr ist unter Vorbehalt der Entschädigungspflicht berechtigt, private Gebäude, Grundstücke und Fahrzeuge für ihre Einsätze in Anspruch zu nehmen.

² Bei Übungen sind die betroffenen Eigentümer vorgängig zu orientieren.

Feuerwehrkommando

Art. 13

¹ Dem Feuerwehrkommandanten oder Einsatzleiter steht unter Einräumen der Delegationsbefugnis das ausschliessliche Kommando in Feuerwehrbelangen auf dem Schadenplatz zu.

² Ihm unterstehen auch die auswärtigen Feuerwehren; diese dürfen den Schadenplatz ohne seine Erlaubnis nicht verlassen.

³ Der Einsatzleiter hat die Kompetenz, im Schadenfall weitere Einsatzelemente (wie Teile des Zivilschutzes oder das Regionale Führungsorgan RFO) anzubieten.

Einsatz des
Sonderstützpunktes

Art. 14

Sobald bei einem Öl-, Chemie- und Strahlenergeignis oder bei Unfällen auf Strassen, Bahnanlagen und in Tunneln der zuständige Sonderstützpunkt auf dem Platz ist, übernimmt der speziell ausgebildete Einsatzleiter das Kommando.

III. Betriebsfeuerwehren

Betriebsfeuerwehren

Art. 15

¹ Für die Betriebsfeuerwehren ist im Einvernehmen mit dem Kreisfeuerwehrinspektor ein Organisationsreglement aufzustellen.

² Als Grundlage für die Organisation, Ausrüstung und Alarmierung der Betriebsfeuerwehren gelten das Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz und die kantonalen Brandschutzvorschriften.

³ Bei Bedarf haben die Betriebsfeuerwehren auch ausserhalb des Betriebes bei der Schadenbekämpfung mitzuwirken.

IV. Finanzierung

Grundsatz

Art. 16

¹ Die Gemeinde führt die Rechnung der Regiofeuerwehr Sumiswald als selbsttragende Spezialfinanzierung der Gemeinderechnung.

Einnahmen

² Es stehen ihr dazu insbesondere zur Verfügung:

- a) die Beiträge der kantonalen Gebäudeversicherung,
- b) die Beiträge der beteiligten Gemeinden und Bussen,
- c) Benützungsgebühren und Verkaufserlöse,
- d) Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr,
- e) Entschädigungen für Einsätze der Feuerwehr in anderen Gemeinden,
- f) Zinsen der Verpflichtung für die Spezialfinanzierung.

Finanzierung

Art. 17

¹ Mit der Festsetzung der Abgaben und Gebühren ist sicherzustellen, dass mittelfristig die gesamten Einnahmen der Feuerwehrrechnung Regiofeuerwehr Sumiswald, die Aufwendungen für den Betrieb (inkl. Zinsen) und Unterhalt, die Investitionsfolgekosten und die Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 decken.

² Die Einlagen in die Spezialfinanzierung Werterhalt Regiofeuerwehr Sumiswald richten sich nach dem Wiederbeschaffungswert der Sachwerte (Fahrzeuge und Gerätschaften) und deren Nutzungsdauer.

³ Die Gewährung von Vorschüssen an die Spezialfinanzierung wird ausgeschlossen. Reicht der Bestand nicht aus, ist der Fehlbetrag gemäss Kostenteiler zu decken.

⁴ Die Gemeinde Sumiswald richtet eine Spezialfinanzierung „Rechnungsausgleich Feuerwehr Sumiswald-Wasen“ ein. Auf deren Konten werden folgende Einnahmen und Ausgaben verbucht:

- a) Ersatzabgaben der Feuerwehropflichtigen der Gemeinde Sumiswald,
- b) Mieteinnahmen und die Unterhaltskosten für die Feuerwehrmagazine Sumiswald und Wasen,
- c) Kostenanteil der Gemeinde Sumiswald am Defizit der Feuerwehrrechnung der Regiofeuerwehr Sumiswald.

Ersatzabgabe

Art. 18

¹ Personen, die vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, zahlen zwischen dem 20. und 50. Altersjahr eine jährliche Ersatzabgabe.

² Die Ersatzabgabe beträgt maximal 0.3 Einheiten der einfachen Steuer gemäss kantonalem Steuergesetz und ist mit der ordentlichen Steuerrechnung zu bezahlen. Der Ansatz wird durch den Gemeinderat der einzelnen Gemeinden festgesetzt.

³ Sie beträgt mindestens Fr. 20.00 und darf den vom Regierungsrat festgelegten Höchstansatz (zur Zeit Fr. 450.00) nicht überschreiten.

⁴ Bei der Festsetzung der Ersatzabgabe werden die in der eigenen oder in einer anderen Gemeinde geleisteten Dienstjahre als Reduktionsgrund angemessen berücksichtigt (1 / 31 pro Jahr), sofern mindestens 20 Jahre geleistet wurden.

⁵ Der Feuerwehrdienstpflicht unterstellte, in ungetrennter Ehe lebende Ehepaare, deren Partner beide dienstpflichtig sind, jedoch keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, bezahlen gemeinsam eine Ersatzabgabe; diese Ersatzabgabe wird auf dem gemeinsamen steuerbaren Einkommen und Vermögen berechnet.

⁶ Wenn ein Ehepartner aus der Feuerwehrdienstpflicht altershalber entlassen oder befreit ist, bezahlen Ehepaare die Ersatzabgabe auf der Hälfte des gemeinsamen steuerbaren Einkommens und Vermögens.

Befreiung von der Ersatzabgabe

Art. 19

Von der Bezahlung der Ersatzabgabe sind befreit:

- a) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben a, d, e und f vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind. In begründeten Fällen kann die Feuerwehrkommission ebenfalls den Ehepartner der in Artikel 9 Buchstaben a und f angeführten Personen befreien,
- b) Personen, die gemäss Artikel 9 Buchstaben b und c vom aktiven Feuerwehrdienst befreit sind, wenn und solange ihr steuerbares Einkommen weniger als Fr. 100'000.00 und ihr steuerbares Vermögen weniger als eine Mio. Franken beträgt.

Gebühren

Art. 20

¹ Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme der Feuerwehr Gebühren von:

- a) Personen, die Feuerwehrleistungen ausserhalb des eigentlichen Aufgabenbereichs gemäss Artikel 14 Absatz 2 FFG in Anspruch nehmen,
- b) Eigentümern von Bauten und Anlagen mit erhöhten Risiken, soweit deren feuerwehrmässige Betreuung besonderen Aufwand verursacht,
- c) Inhabern von Alarmanlagen, die zu wiederholten Fehlalarmen geführt haben.

² Diese und weitere Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement beziehungsweise dem Gebührentarif Feuerwehr (Anhang I zur Feuerwehrverordnung).

Einsatzkosten

Art. 21

¹ Die Gemeinde kann die Einsatzkosten vom Verursacher einfordern, wenn das Ereignis schuldhaft herbeigeführt wurde.

² Bei Sondereinsätzen gemäss Artikel 17 FFG, insbesondere bei Einsätzen im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen aller Art, können die Einsatzkosten auch ohne Nachweis eines Verschuldens eingefordert werden.

³ Die Bestimmungen des ausservertraglichen Haftpflichtrechts (Art. 41 ff. OR) sind sinngemäss anwendbar.

Kosten für Nachbarhilfe

Art. 22

Bei Feuerwehrleistungen in benachbarten Gemeinden kann eine angemessene Entschädigung verlangt werden. Die Berechnung der Entschädigung stützt sich auf die kantonalen Richtlinien und Weisungen der kantonalen Gebäudeversicherung.

V. Zuständigkeiten

1. Gemeinderat

Aufgaben und Befugnisse

Art. 23

Der Gemeinderat

- a) ist für die Belange der Feuerwehr zuständig,
- b) legt im Einvernehmen mit dem zuständigen Kreisfeuerwehrinspektor die Organisation der Feuerwehr (Gliederung und Bestand) unter Berücksichtigung der übrigen Einsatzmittel der Gemeinde fest und bestimmt, wieviele Personen im Kriegsfall die Aufgaben der Feuerwehr sicherzustellen haben,
- c) wählt den Präsidenten und die Mitglieder der Feuerwehrkommission und legt deren Aufgaben und Befugnisse fest,
- d) Bestimmt das Sekretariat und die für die Administration zuständige Stelle,
- e) erlässt die erforderlichen Verordnungen zu diesem Reglement,
- f) ernennt unter Vorbehalt der Zustimmung durch den Regierungsstatthalter den Kommandanten und dessen Stellvertreter,

- g) setzt die Höhe des Soldes, der Entschädigungen und der Gebühren fest,
- h) sorgt dafür, dass die Dienstpflichtigen gegen Folgen von Krankheit und Unfall versichert sind beziehungsweise die gesetzliche Haftpflicht erfüllt ist,
- i) genehmigt Vereinbarungen mit andern Feuerwehren.

2. Feuerwehrkommission, Fachausschuss Feuerwehr

Aufgaben und Befugnisse

Art. 24

¹ Die Aufgaben und Befugnisse richten sich nach dem Anschlussvertrag Feuerwehrwesen, welcher von den Gemeinderäten der beteiligten Gemeinden zu genehmigen ist.

² Der Fachausschuss Feuerwehr, bestehend aus dem Feuerwehrekader, bereitet die Geschäfte der Feuerwehrkommission vor. Die Aufgaben und Befugnisse sind im Anschlussvertrag geregelt.

VI. Straf- und Schlussbestimmungen

Strafen

Art. 25

¹ Widerhandlungen gegen Bestimmungen des Feuerwehrreglements oder dessen Ausführungsvorschriften werden nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes durch den Gemeinderat verfolgt.

² Eine Bestrafung nach Artikel 47 - 49 FFG bleibt vorbehalten.

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 26

Das Feuerwehrreglement vom 14. Dezember 2011 sowie alle übrigen widersprechenden Vorschriften werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 27

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2014 in Kraft.

Die Gemeindeversammlung Sumiswald hat dieses Reglement am 11. Juni 2013 angenommen.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Vizepräsident:

Der Sekretär:

Fritz Steffen

Eduard Müller

AUFLAGEZEUGNIS

Der Gemeindeschreiber hat das vorstehende Feuerwehrreglement vom 8. Mai 2013 bis 10. Juni 2013 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Sumiswald öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Anzeiger Trachselwald Nrn. 19 und 20 vom 8. und 16. Mai 2013 bekannt.

Sumiswald, 15. Juli 2013 mü

Der Gemeindeschreiber:

Eduard Müller